

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule Neckarsulm (Gebührenordnung)

### § 1 Gebührengegenstand

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule und die Entleihung städtischer Musikinstrumente sind Gebühren nach § 2 zu entrichten.

### § 2 Höhe der Gebühren

Die Gebühren betragen je Schüler/in:

		ab 1. September 2018		ab 1. September 2020	
Klassenunterricht	Dauer	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Musikalische Früherziehung	60 Min.	276,00 €	23,00 €	288,00 €	24,00 €
Musikalische Früherziehung	75 Min.	348,00 €	29,00 €	360,00 €	30,00 €
Eltern-Kind-Gruppe	45 Min.	252,00 €	21,00 €	264,00 €	22,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 Min.	252,00 €	21,00 €	264,00 €	22,00 €
Suzuki- Unterricht (Einzel- und Gruppenunterricht)	20 Min. Einzel & 45 Min. Gruppe	576,00 €	48,00 €	600,00 €	50,00 €

Gruppenunterricht	Dauer	Jahr	Monat	Jahr	Monat
2er Gruppe	30 Min.	384,00 €	32,00 €	408,00 €	34,00 €
2er Gruppe	45 Min.	576,00 €	48,00 €	612,00 €	51,00 €
3er Gruppe	45 Min.	384,00 €	32,00 €	408,00 €	34,00 €
4er/5er Gruppe	45 Min.	300,00 €	25,00 €	318,00 €	26,50 €

Einzelunterricht	Dauer	Jahr	Monat	Jahr	Monat
E 30	30 Min.	684,00 €	57,00 €	732,00 €	61,00 €
E 45	45 Min.	1044,00 €	87,00 €	1116,00 €	93,00 €

Erwachsenenunterricht	Dauer	Jahr	Monat	Jahr	Monat
Einzelunterricht	30 Min.	1020,00 €	85,00 €	1092,00 €	91,00 €
Einzelunterricht	45 Min.	1.500,00 €	125,00 €	1596,00 €	133,00 €
Gruppenunterricht 2er-Gruppe	30 Min.	564,00 €	47,00 €	600,00 €	50,00 €
Gruppenunterricht 4er Gruppe	45 Min.	456,00 €	38,00 €	486,00 €	40,50 €
Kombiunterricht Elternteil & Kind	30 Min.	996,00 €	83,00 €	996,00 €	83,00 €
Kombiunterricht Elternteil & Kind	45 Min.	1320,00 €	110,00 €	1320,00 €	110,00 €

<b>5er Karte für Erwachsene</b> (5x 45 Minuten) einlösbar innerhalb 12 Monaten bei freier Kapazität im gewünschten Fach	195,00 €	einmalig	195,00 €	einmalig
---	----------	----------	----------	----------

Instrumentenmiete	Jahr	Monat	Jahr	Monat
je Instrument	204,00 €	17,00 €	216,00 €	18,00 €

Ergänzungsfächer (ohne Hauptfachunterricht)	Jahr	Monat	Jahr	Monat	
AG (Spielkreise)	45 Min.	156,00 €	13,00 €	168,00 €	14,00 €
Harmonielehre	45 Min.	216,00 €	18,00 €	228,00 €	19,00 €

### **§ 3 Ermäßigung der Gebühren**

Geschwisterermäßigung erhalten Minderjährige , Studenten und Auszubildende unter 27 Jahren.

- (1) Die Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn zwei oder mehr Geschwister ohne eigenes Einkommen den Instrumentalunterricht der Städtischen Musikschule Neckarsulm besuchen. Für den/die zweite(n) Schüler(in) beträgt die Ermäßigung 20 %, für den/die dritte(n) und jede(n) weitere(n) Schüler(in) 40 %. Bei der Ermäßigung sind die Gebührensätze nach § 2 maßgebend, wobei die Ermäßigungen auf die jeweils niedrigeren Gebühren gewährt werden.
- (2) Die Geschwisterermäßigung entfällt bei Eltern-Kind- bzw. Früherziehungs-Unterricht sowie bei den Ergänzungsfächern und der Instrumentenmiete.
- (3) Bei besonderer Begabung und Bedürftigkeit kann das Schulgeld auf Antrag ermäßigt werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung in Absprache mit dem zuständigen Fachamt.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Städtischen Musikschule Neckarsulm übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 5 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden für ein Schuljahr erhoben. Erfolgt die Aufnahme zum 2. Schulhalbjahr, so wird die Gebühr ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Schuljahres erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld ist eine Jahresgebühr, schließt Ferientage, sonstige schulfreie Tage sowie gesetzliche Feiertage mit ein und entsteht mit Unterrichtsbeginn. Die Gebühren werden in Form eines Gebührenbescheides festgesetzt und sind in 12 gleichen Teilbeträgen als monatliche Rate immer am 1. des Monats zur Zahlung fällig. Der Einzug der Gebühren soll grundsätzlich per Abbuchung erfolgen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (3) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn ein Schüler dem Unterricht fernbleibt, ohne dass eine Abmeldung oder ein Ausschluss erfolgt ist.

### **§ 6 Schulordnung**

Ergänzend zu den Regelungen der Gebührenordnung findet die Schulordnung vom 19.07.2012 Anwendung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung in der Fassung vom 19.Juli 2018 tritt am 01.September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 30.Mai 2012 in der derzeit gültigen Fassung vom 21.Juli 2016 außer Kraft.

Neckarsulm,  
gez.

Oberbürgermeister